

Handlungsfeld Strafvollzug

Michael Alex, Thomas Feltes

Ausgangslage

Der beste Strafvollzug, so glauben die meisten Politiker und wohl auch viele Praktiker, ist der, von dem man nichts hört. Daher sind Ereignisse wie der Mord an einem 20-jährigen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Siegburg im November 2006 gleichermaßen erschütternd wie lehrreich. Lehrreich insofern, als nach dieser Tat eine hektische politische Betriebsamkeit einsetzte, die nicht nur die Tatsache zutage brachte, dass Gewalt im Vollzug quasi an der Tagesordnung ist, sondern auch die längst überfällige Verabschiedung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes beschleunigen dürfte. Dabei hatte der Entwurf für dieses Gesetz lange in den Schubladen der Ministerialbeamten gelegen; er konnte wegen der politischen Diskrepanzen zwischen Bund und Ländern aber nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Die Geschichte des Strafvollzuges in Deutschland ist geprägt von Unentschlossenheit und Unsicherheit über Zielsetzung und Funktion. Dies macht allein schon die Tatsache deutlich, dass erst 1976 und unter dem Druck der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.1972¹ das Rechtsinstitut des „besonderen Gewaltverhältnisses“ für den Strafvollzug zu Fall gebracht wurde und eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Für den angesprochenen Jugendstrafvollzug brauchte es weitere 30 Jahre, bis das Bundesverfassungsgericht im Mai 2006² wieder der Politik einen kräftigen Nackenschlag verpasste, damit diese tätig wurde bzw. wird (wobei durch die Föderalismusreform die Ausgangssituation nunmehr eine deutlich schlechtere ist als zuvor).

Ein Jahrhundert lang waren zuvor die unterschiedlichsten Entwürfe diskutiert worden, die je nach ideologischem Hintergrund den „Erziehungs- und Besserungsgedanken“ oder den „Sühne- und Abschreckungsaspekt“ betont hatten (vgl. Bundesministerium der Justiz 1972). Auch der am 05.07.1972 erstmals beschlossene Entwurf der Bundesregierung für ein Strafvollzugsgesetz (StVollzG) stieß auf heftige Kritik bei deutschen und schweizer Strafrechtslehrern, die sich 1965 im Rahmen der Strafrechtsreform zusammengeschlossen hatten. Der Regierungsentwurf wurde von ihnen gerade noch als „Humanisierung und Liberalisierung“ der alten Dienst- und Vollzugsordnung aus dem Jahre 1961 gewertet. Die Kritik bezog sich vornehmlich darauf, dass der Abbau äußerer Zwangsmaßnahmen vom Ausbau wirklicher Behandlungsmöglichkeiten begleitet werden müsse, damit er für den Straffälligen ein wirksames Angebot an Hilfe darstellen könne, um den schon vor dem Vollzug und unabhängig von ihm bestehenden Ursachen der Delinquenz beizukommen (vgl. Stratenwerth 1974: 13). Dem wurde im Alternativ-Entwurf der Professoren von 1973 dadurch Rechnung getragen, dass dort ein Anspruch der Insassen einer Vollzugsanstalt auf Ausbildung und therapeutische Behandlung enthalten war, der helfen sollte, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen.

1 BVerfGE 33, 1 ff.

2 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04

Als schließlich 1977 das Strafvollzugsgesetz mit seiner vorsichtigen Abkehr vom früheren Verwah- und Vergeltungsvollzug in Kraft trat, hatte in den westlichen Ländern, deren Erfahrungen in Modellanstalten die Diskussion um einen „Behandlungsvollzug“ in Deutschland wesentlich bestimmt hatten (USA, Skandinavien, Niederlande), die Behandlungseuphorie bereits deutlich abgenommen. Insbesondere die eingängige Formel vom „nothing works“ des amerikanischen Kriminologen Martinson (1974) wurde immer wieder herangezogen, wenn es um die Zurückdrängung der personalaufwendigen Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug ging. Andererseits wurden auch von vollzugskritischen Wissenschaftlern die fehlenden Erfolge einer „Behandlung“ im Strafvollzug herangezogen, um Alternativen zum Strafvollzug aufzuzeigen. Angeregt durch die Arbeiten des norwegischen Kriminologen Thomas Matthiesen wurde Mitte der 1980er Jahre auch in Deutschland verstärkt über Alternativen zum Freiheitsentzug oder gar dessen vollständige Abschaffung (Abolitionismus) nachgedacht (vgl. Feltes 1982, Schumann/Steinert/Voss 1988, Bernhardt et al. 1990). In der von Pappendorf, Schumann und Voss entworfenen Großen Anfrage vom 16.11.1987 zur kriminalpolitischen Bestandsaufnahme und den Perspektiven 10 Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes folgte die Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 11/1202):

„Wenn die Praktikerfeststellung von der ‚Pathogenie des Strafvollzugs‘ (Mechler 1981) zutrifft, dann ist die Voraussetzung für die in § 2 StVollzG angesprochene Befähigung der Verzicht auf eine Inhaftierung, dann ist Voraussetzung für die Suche nach einer dem Vollzugsziel adäquaten Sanktionsform die Abschaffung des Strafvollzugs. Solange der Strafvollzug fortbesteht, kann als realitätsgerechtes Ziel nur formuliert werden, die schädigenden Wirkungen des Freiheitsentzuges und ihre Folgen abzumildern, die schädigenden Wirkungen aber mit dem Eingeständnis ihrer Unabwendbarkeit zugleich zum Angelpunkt einer Kriminalpolitik zu machen, die die Freiheitsstrafe zur sanktionspolitischen Ausnahme erklärt, für die keine positive Rechtfertigung verbleibt.“

Ebenso deutlich setzte sich Feest (1990) vom Behandlungsbegriff ab, den er angesichts der Ineffizienz bisheriger Behandlungsversuche und der zusätzlichen repressiven Elemente im Prozess der Bestrafung durch das Behandlungsmodell nicht weiter missbraucht und für die Tätigkeit des Arztes reserviert haben möchte. Für ihn konnte ein neuer Konsens über das Vollzugsziel darin bestehen, dass es im Vollzug nur um die Verringerung der notwendigerweise durch Freiheitsentzug auftretenden Schäden gehen kann. „Die schädlichen (Haupt)-Folgen des Gefängnisaufenthalts zu verringern, müsste demnach eine Hauptaufgabe des Vollzugspersonals sein“ (Feest 1990). Dieses Minimalziel scheint sich inzwischen durchgesetzt zu haben, und es sprechen sich auch Praktiker dafür aus, anstelle von „Behandlung“ lieber das Ziel der Rückfallvermeidung als Ausgangspunkt für Interventionen im Strafvollzug zu wählen. Es könne im Vollzug nicht darum gehen, den Menschen „besser“ zu machen. Ziel müsse sein, dem Gefangenen legale Alternativen zur Bedürfnisbefriedigung zu eröffnen (vgl. Schriever 2006).

Diese Entwicklung ist aber möglicherweise nur ein Zwischenschritt zu dem, was sich seit mehreren Jahren in den USA abzeichnet: Strafe und Strafvollzug dienen nur noch dazu, (angeblich) gefährliche Täter aus dem Verkehr zu ziehen. Mit der Idee der „Selective Incapacitation“ (Auerhahn 2003) (Motto: „Sperr die Richtigen – 10% der Straftäter – ein und du verhinderst 50% der Straftaten“) will man die teure Ressource Gefängnis möglichst optimal nutzen.

Bei einer Gefangenenrate von fast 800 pro 100.000 Einwohner (für Farbige beträgt sie fast 4.000) ist dies auch in den USA dringend notwendig. Dabei ist beispielsweise die Jugendkriminalität in Kalifornien 2005 auf den niedrigsten Stand seit 30 Jahren gefallen. Gleichzeitig ist die Inhaftierungsrate für Jugendliche dort die niedrigste in der Geschichte: Sie sank von 170 (1980) auf 91 (2004) pro 100.000 Einwohner. Dieser parallele Rückgang straft die bisherige Kriminalpolitik Lügen, die darauf basierte, dass mehr Menschen hinter Gittern weniger Straftaten bedeuten. Die aktuelle Forschung findet dafür keinen Beleg: Während die Raten jugendlicher Straftaten und die jugendlicher Gefangenen einen historischen Tiefpunkt erreichen, gibt es einen 500-prozentigen Anstieg bei den erwachsenen Gefangenen – und keinen Rückgang der Kriminalitätsraten dort (vgl. Center on Juvenile and Criminal Justice 2006).

Die aktuelle Situation

30 Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes nimmt Deutschland mit einer Gefangenenquote von etwa 100 pro 100.000 Einwohner einen mittleren Rang im Vergleich zu den anderen Mitgliedsstaaten des Europarats ein (vgl. Hofer 2002). Bezogen auf Westeuropa haben nur die Niederlande, Portugal, Spanien und Großbritannien höhere Raten aufzuweisen (vgl. Kreuzer 2006). Dabei fällt auf, dass nach einem Tiefstand im Jahre 1975 seit 1990 ein kontinuierlicher Anstieg im Bestand der Strafgefangenen zu verzeichnen ist (vgl. Dünkel 2005). Eine ähnliche Entwicklung wie im Strafvollzug lässt sich im Maßregelvollzug beobachten, wo die Zahl der in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten sich in den vergangenen 10 Jahren verdoppelte. Die personellen und räumlichen Ressourcen der Einrichtungen sind dieser Entwicklung nicht gewachsen (vgl. Kreuzer 2006). Immer wieder muss das Bundesverfassungsgericht eingreifen, damit Mindeststandards gewahrt bleiben.³

Eine rationale Erklärung lässt sich für die gestiegenen Haftzahlen nicht anführen. Weder rechtfertigt die Kriminalitätsentwicklung eine Steigerung der Gefangenenraten (vgl. Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz 2006), noch vermag die im Auftrag der Bundesregierung erarbeitete Rückfallstudie von Jehle, Heinz und Sutterer (2003) die Hoffnung auf eine die Legalbewährung stärkende Wirkung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen zu stützen. Im Gegenteil, 78% der nach vollstreckter Jugendstrafe Entlassenen werden erneut straffällig, bei Erwachsenen beträgt der Anteil 56%. Demgegenüber werden nur rund 40% von Diversionsentscheidungen betroffene Jugendliche erneut auffällig, Erwachsene mit ambulanten Sanktionen ebenfalls deutlich weniger (bei Freiheitsstrafe mit Bewährung 45%, bei Geldstrafe 30%). Selbst wenn eine unterschiedlich günstige Ausgangslage die Entscheidung für eine ambulante oder stationäre Sanktion bestimmt haben dürfte, bestätigen diese Zahlen, dass der Strafvollzug seinem Anspruch, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, nicht gerecht wird. Das gilt umso mehr, als von den im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Maßnahmen, der Desintegration von Gefangenen entgegenzuwirken und soziale Bezüge außerhalb des Strafvollzuges zu stützen bzw. aufzubauen, immer weniger Gebrauch gemacht wird. So lag der Anteil von Strafgefangenen im offenen Vollzug in Hessen und Hamburg noch bei 30%, am 31.03.2004 nach einem Regierungswechsel in diesen beiden Ländern nur noch bei 10% bzw. 14,5%. Der Anteil der Gefangenen

³ Vgl. etwa BVerfGE 45, 187 ff.; BVerfG NJW 1993, 3190; BVerfG NJW 2002, 2699 ff.; BVerfG NJW 2002, 2700 ff.; BVerfG NStZ 2003, 109 ff., Beschlüsse aus dem Jahr 2006, z.B. 2 BvR 1383/03, 2 BvR 818/05, 2 BvR 1675/05.

im offenen Jugendstrafvollzug lag am 31.03.2005 bundesweit gerade einmal bei 8% und war damit knapp halb so groß wie bei Erwachsenen. Angesichts der von Jehle, Heinz und Sutterer (2003) ermittelten Rückfallquote von fast 80% nach vollständiger Vollstreckung ist dieser Verzicht auf einen überleitungsorientierten Vollzug rational nicht nachvollziehbar. Ähnliche Befunde sind bei der Entwicklung der Lockerungspraxis erhoben worden. So ist nach einer Verdreifachung der jährlichen Beurlaubungen im Zeitraum 1977-1990 die Beurlaubungspraxis bis 2004 erheblich restriktiver geworden, was insbesondere durch die rückläufigen Zahlen in Bremen, Hamburg und vor allem Hessen dokumentiert wird. Insbesondere die Zahl der tageweisen Ausgänge variierte 2004 zwischen den Bundesländern teilweise extrem. Die Schwankungen lagen zwischen rund 160 (Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern) und rund 1800 (Berlin, Nordrhein-Westfalen). Zu dem früheren Nord-Süd-Gefälle ist somit ein starkes West-Ost-Gefälle gekommen (vgl. zu allen Daten Dünkel/Schüler-Springorum 2006).

Die deutlichen Veränderungen im Strafvollzug haben nach alledem keinen empirischen oder rationalen Hintergrund, sondern sind ausschließlich Ausdruck punitiverer Einstellungen in Politik und Medien. Gegenüber Forderungen aus der Wissenschaft zeigen sich diese Einstellungen bei der gegenwärtigen Stimmungslage völlig immun, wie sich auch bei Sonderformen stationärer Unterbringung aufzeigen lässt.

Sonderformen im Strafvollzug (Auswahl)

Sozialtherapie

Ungeachtet der durch die Wissenschaft erhobenen Zweifel an der Eignung des Strafvollzugs zur Förderung von Legalbewährung ist die Zahl sozialtherapeutischer Einrichtungen im Strafvollzug seit 1998 erheblich angestiegen. 1997 gab es 20 sozialtherapeutische Einrichtungen mit 888 Haftplätzen in Deutschland, 2000 waren es bereits 27 mit 1.055 Plätzen und 2006 registrierte die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden 43 Einrichtungen mit 1.859 Haftplätzen (vgl. Hinz 2006). Dabei wird der Bedarf bundesweit auf 3.000 bis 4.000 Plätze geschätzt (vgl. Rehn 2003). Anlass für den jetzt wieder zu beobachtenden bemerkenswerten Ausbau der Sozialtherapie in Deutschland waren nicht die (ebenfalls umstrittenen) therapeutischen Erfolge dieser doch recht kostenintensiven Maßnahme im Kontext des Strafvollzuges, sondern die Verabschiedung eines weiteren „Bekämpfungsgesetzes“, dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.01.1998. Durch den in diesem Zusammenhang eingefügten § 9 Abs. 1 StVollzG und die darin enthaltene Regelung, ab 2003 Sexualstraftäter unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wurden die Länder unter erheblichen Handlungsdruck gesetzt. Letztlich verdankt die Sozialtherapie ihre unerwartete Anerkennung also mehr einigen wenigen populistisch aufgeblähten Sexualdelikten gegenüber Kindern als einem Umdenken im Umgang mit delinquentem Verhalten. Von den 43 sozialtherapeutischen Einrichtungen 2006 waren nur noch sechs selbständige Anstalten, bei den übrigen handelte es sich in Abweichung von § 9 StVollzG um Abteilungen in regulären Justizvollzugsanstalten, die ursprünglich nur als Ausnahme vorgesehen waren. Die selbständigen Anstalten waren fast ausschließlich die traditionellen sozialtherapeutischen Anstalten, die bis 1990 entstanden waren. Neu eröffnet werden eigentlich nur noch Abteilungen (vgl. Hinz 2006) mit der Gefahr, dass der konventionelle Strafvollzug die Sozialtherapie dominiert. Betrachtet man die Entwicklung der Gefangenenpopulation in der Sozialtherapie in den vergangenen neun Jahren,

so fällt auf, dass der Anteil der wegen Eigentums- und Vermögensdelikten Verurteilten kontinuierlich von 44,5% auf 11,6% gesunken ist, während der Anteil der wegen Sexualstraftaten Verurteilten im gleichen Zeitraum von 23,2% auf 62,3% gestiegen ist (vgl. Hinz 2006). Insbesondere die in Zusammenhang mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten entstandenen Einrichtungen konzentrieren sich fast ausschließlich auf Sexualstraftaten mit der Konsequenz, dass es für andere Gefangene immer weniger Behandlungsplätze gibt. Wenn man bedenkt, dass nach Rückfallstudien – allerdings ohne Berücksichtigung des Dunkelfeldes – die einschlägige Rückfallwahrscheinlichkeit bei Sexualstraftaten bei 20% liegt (vgl. z.B. Elz 2001, Alexander 1999, Jehle/Heinz/Sutterer 2003), aber bei Diebstahl im besonders schwerem Fall und bei Raub eine allgemeine Rückfallhäufigkeit von knapp 60% besteht, wirkt die Konzentration auf Sexualstraftaten unter „Sicherheits Gesichtspunkten“ eher kontraproduktiv.

Mit diesen Veränderungen sind auch inhaltliche Änderungen der sozialtherapeutischen Intervention einhergegangen. Waren zu Beginn der Sozialtherapie in Deutschland Ende der 1960er Jahre die Gestaltung des Vollzuges und die vorgehaltenen Angebote für die Klientel vorrangig durch die „Vollzugsphilosophie“ der Einrichtung und die Ausbildungs- und Interessenschwerpunkte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt (tiefenpsychologische Ansätze, Verhaltenstherapie, systemische Ansätze, Milieuthherapie, „Lebenswelt“; vgl. dazu Wegner 2001), so ist „integrative Sozialtherapie“ mit Schwerpunkt auf der Behandlung von Sexualstraftätern heute vor allem durch stark strukturierte Behandlungsprogramme und eine Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen gekennzeichnet (vgl. Wischka/Specht 2001). Unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen aus dem angloamerikanischen Raum, wonach strukturierte Programme die Rückfallwahrscheinlichkeit wirksamer verringern als ein allgemeines psychosoziales Vorgehen, sind auch in Deutschland sog. kognitiv-behaviorale Programme übernommen bzw. angepasst worden (vgl. Berner/Becker 2001; Nuhn-Naber/Rehder/Wischka 2002). Es handelt sich dabei um Gruppentrainingsprogramme von ca. eineinhalb Jahren Dauer mit Elementen zur Entwicklung sozialer Kompetenzen, zum Umgang mit kognitiven Verzerrungen und Risikosituationen, zum Verständnis der eigenen Straftaten sowie zur Förderung von Opfer-Empathie und zur Rückfallprävention. Diese Programme stellen heute in vielen sozialtherapeutischen Einrichtungen das Kernprogramm bei der Behandlung von wegen Sexualstraftaten Verurteilten dar. Für Gefangene, bei denen eine Gewaltproblematik diagnostiziert wird, werden auch Anti-Aggressions-Trainings angeboten. Einer der früheren Schwerpunkte von integrativer Sozialtherapie, die Berücksichtigung und Einbeziehung des gesamten Lebensumfeldes in und außerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung bis zur Entlassung, ist demgegenüber in den Hintergrund getreten. So ist der Anteil der Gefangenen, die selbständige Vollzugslockerungen erhalten, von 52% im Jahre 1997 auf 18% in 2006 gesunken (vgl. Hinz 2006).

Die Wirkung dieser Maßnahmen auf die Legalbewährung der Klientel von sozialtherapeutischen Einrichtungen ist umstritten. Ortman (2002) kommt in einer experimentellen Längsschnittstudie zu dem Ergebnis, dass Sozialtherapie zwar zu einer Verbesserung des Anstaltsklimas beitrage, aber keine nachhaltigen Wirkungen auf das Klientel ausübe. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die untersuchten Gefangenen in den 1980er Jahren inhaftiert waren. Auf die Weiterentwicklung des sozialtherapeutischen Vorgehens seit dieser Zeit führen Seitz und Specht (2001) sowie Rehn (2002) ihre positiveren Befunde zum Rückfall nach sozialtherapeutischer Behandlung zurück. Lösel (1996) verglich Mitte der 1980er Jahre 16 Untersuchungen zur Wirksamkeit von Sozialtherapie in Deutschland miteinander und kam

(wie eine spätere Meta-Analyse von Evaluationen der deutschen Sozialtherapie durch Egg et al. 2001) zu dem Ergebnis, dass eine Effektstärke von etwa 10 der sozialtherapeutischen Intervention für die künftige Legalbewährung angesetzt werden könne.

Bezüglich der Behandlung von Sexualstraftätern ist insbesondere in ausländischen Studien in den letzten Jahren herausgearbeitet worden, dass nicht Sozialtherapie als solche, sondern spezifische Behandlungsmaßnahmen besonders wirksam zur Rückfallvermeidung beitragen (vgl. Alexander 1999, Gallagher et al. 2001, Hanson et al. 2002). Die Sozialtherapie in Sachsen-Anhalt wird seit 2001 evaluiert (vgl. Bussmann/Seifert 2002, Bussmann et al. 2004), die in Sachsen seit 2003 (vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 2006). Auch in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wird die Bedeutung von sozialtherapeutischer Behandlung für die Legalbewährung derzeit erforscht, wobei der Schwerpunkt auf der Behandlung von Sexualstraftätern liegt. Weitere Untersuchungen in Bayern, Berlin und Niedersachsen sind abgeschlossen, die Ergebnisse sind aber teilweise noch nicht veröffentlicht (Übersicht der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Stand 13.12.2006, unveröffentlicht).

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Bei der Sicherungsverwahrung (SV) handelt es sich um eine freiheitsentziehende Maßregel, die zur Folge hat, dass ein Straftäter in staatlicher Verwahrung bleibt, nachdem er die gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe verbüßt hat, sofern die Gefährlichkeit weiterer schwerer Straftaten besteht. Dieser sog. „Hang“ muss durch Gutachter sowohl im Prozess als auch regelmäßig im späteren Vollzug festgestellt werden. Bis 1996 sank die Zahl der in der SV Untergebrachten auf 172.⁴ In den 1990er Jahren gab es auch in Deutschland Bestrebungen zur Abschaffung der SV, weil sich überall in Europa gezeigt hatte, dass die Sicherheitsaspekte entweder durch längere Freiheitsstrafen oder durch therapeutisch orientierte Maßregeln wahrgenommen werden konnten. Eine vornehmlich der Sicherung dienende Maßregel war seinerzeit in Europa nur noch in Österreich und der Schweiz anzutreffen (vgl. Kinzig 1996, Weber/Reindl 2001). Für Deutschland änderte sich die Situation infolge des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten im Jahr 1998. Als Folge der Neuregelung stieg die Zahl der Sicherungsverwahrten wieder auf 375 im Jahr 2006. Zusätzlich wurde durch die Einführung der vorbehaltenen bzw. nachträglichen SV (2002 und 2004, §§ 66a und b StGB) der Anwendungsbereich der Maßregel weiter ausgedehnt, wenn auch bisher mit geringen praktischen Konsequenzen (vgl. Ullenbruch 2006).

Angesichts der Wiederbelebung eines beinahe schon für erledigt erklärten Instruments der Kriminalpolitik in den vergangenen zehn Jahren wird man sich verstärkt Gedanken machen müssen über die Ausgestaltung der SV (vgl. Kinzig 2006); auch deshalb, weil der Vollzug getrennt vom Vollzug einer Freiheitsstrafe erfolgen muss. Um dies zu ermöglichen, werden zumeist abgetrennte Abteilungen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt eingerichtet. Ziel der Unterbringung ist einerseits die sichere Verwahrung zum Schutz der Allgemeinheit, andererseits die Unterstützung der Gefangenen, damit sie sich nach der Entlassung in das Leben in Freiheit eingliedern können. Um den Schäden des langfristigen Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, werden Sicherungsverwahrten bestimmte Vollzugslockerungen zugebilligt. Sie

4 In Ostdeutschland durfte sie aufgrund des Einigungsvertrages erst für Taten nach dem 01.08.1995 verhängt werden (Art. 1a EGStGB).

dürfen z.B. eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen und bei der Ausgestaltung der Hafträume sowie bei allen anderen Maßnahmen muss auf ihre persönlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Diese Regelung führt zu dem innerhalb der Anstalten wahrgenommenen und auch sichtbaren Paradoxon, dass die aufgrund der SV als besonders gefährlich eingestuften Gefangenen z.B. in Wohngruppen untergebracht sind, die eher einer betreuten Wohngemeinschaft gleichen als einem Strafvollzug (auch wenn diese Wohngruppen besonders gesichert sind).

Privatisierung des Strafvollzugs

Die Inanspruchnahme externer Kräfte ist im Strafvollzug seit jeher geläufig (vgl. § 155 StVollzG). Hierzu gehören die Beteiligung von externen Ärzten an der medizinischen Versorgung, die Schuldenberatung durch Behördenangestellte oder die Drogenberatung durch Angehörige freier Träger. Nachdem 1986 in den USA (vgl. Bindzus/Debie 2003) und 1991 in Großbritannien erstmals privaten Unternehmen die Verantwortung für das Betreiben ganzer Gefängnisse übertragen worden waren, begannen auch in Deutschland Überlegungen, aus Gründen der Kostenersparnis den Justizvollzug zumindest teilweise zu privatisieren. Das reichte von sog. Investorenmodellen beim Bau von Justizvollzugsanstalten (z.B. JVA Rostock) über die „Auslagerung“ des psychologischen Dienstes (Schleswig-Holstein) hin zu Einrichtungen, in denen knapp die Hälfte des Personals durch einen privaten Betreiber gestellt wird. Im Dezember 2005 wurde in Hünfeld in Hessen die bundesweit erste derartige teilprivatisierte Anstalt eingeweiht, zumindest Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt wollen folgen bzw. sind gefolgt. Die Vorteile des Projekts sieht die Landesjustizverwaltung in Hessen vor allem in folgenden Punkten: Wirtschaftlichkeit der Errichtung und zügige Fertigstellung der Anstalt, Kosteneinsparung von rund 660.000 EUR pro Jahr und Qualitätsverbesserungen. Ein Jahr nach Eröffnung wurde eine Beschäftigungsquote der Gefangenen von 76% vermeldet. Doch abgesehen von dem für eine Anstalt dieser Größe (502 Haftplätze) äußerst geringen erhofften Einsparvolumen von jährlich 660.000 EUR, das bei gleicher Bezahlung und Qualifikation des externen Personals nicht recht erklärbar ist (vgl. Cornel 2006), gibt es nach wie vor erhebliche verfassungs- und strafvollzugsrechtliche (vgl. Müller-Dietz 2006) sowie inhaltliche (vgl. Kreuzer 2006) Einwände gegen die Teilprivatisierung. Wenn der Staat sich aus einem Kernbereich hoheitlichen Handelns teilweise herauszieht, hat das rechtsstaatliche und sozialstaatliche Konsequenzen und führt zu zusätzlichen Reibungsverlusten, Konkurrenzdenken zwischen Beamten und Privat-Angestellten und weiteren Qualitätseinbußen. „Eine Privatisierung von Teilen der Strafvollstreckung ist also nicht per se gut oder schlecht – ihre Vor- und Nachteile hängen ab von den Zielen, die man sich setzt, von der Ausstattung und der vertraglichen Gestaltung der Zusammenarbeit, von der Art der privaten Unternehmen, die man beauftragt, und von den auftretenden Nebenwirkungen“ (Kawamura-Reindl 2006). Umso wichtiger wäre eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation derartiger Projekte, für die in der Regel aber keine Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, zumal es abzusehen ist, dass auch andere Bereiche wie die Bewährungshilfe (s.u.) privatisiert werden sollen.

Alternativen zum Freiheitsentzug

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Die Bewährungshilfe leidet – auch wegen ihrer erfolgreichen Arbeit (vgl. Schöppler 2004) – vor allem an der hohen Zahl der zu betreuenden Probanden. Bei einem inzwischen weitgehend üblichen Fallschlüssel von 1:80 und einer Jahresarbeitszeit von 1.760 Stunden bleiben rein rechnerisch 22 Stunden pro Jahr pro Proband (vgl. Kawamura-Reindl 2004). Als erstes Bundesland hat Baden-Württemberg die Bewährungshilfe im Jahre 2006 privatisiert. Den Zuschlag erhielt ab 01.01.2007 die österreichische „Neustart gGmbH“. Die Organisation beabsichtigt, den Fallschlüssel bei den hauptamtlichen Bewährungshelfern auf 1:30 zu senken und ansonsten ehrenamtliche Bewährungshelfer in die Betreuung der Probanden einzubinden. Das Modell der Internationalisierung von Trägerschaften personenbezogener Dienstleistungen beinhaltet Chancen und Risiken für die Bewährungshilfe (vgl. Posch 2006) und ist im Vorwege bei Fachverbänden und Gewerkschaft in Baden-Württemberg auf heftige Kritik gestoßen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Führungsaufsicht nach §§ 68 ff. StGB existiert in zwei Formen: kraft richterlicher Anordnung (§ 68 I) und kraft Gesetzes bei einzelnen Delikten sowie bei Entlassung aus bestimmten Formen der Unterbringung. Während die vom Gericht angeordnete Führungsaufsicht quantitativ praktisch bedeutungslos ist, wird von ca. 15.000 bis 20.000 Untergebrachten ausgegangen, bei denen mit Entlassung kraft Gesetzes Führungsaufsicht eintritt (vgl. Morgenstern 2006). Seit ihrer Einführung im Jahre 1975 gab es Kritik an der Führungsaufsicht, die sich zwischen der Forderung nach Abschaffung und dem Vorwurf der Zahnlosigkeit, begleitet vom Ruf nach Verschärfung, bewegte (vgl. Nißl 1995). Im Frühjahr 2006 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Reform der Führungsaufsicht vorgelegt (BR-Drs. 256/06). Dieser Entwurf enthält eine Ausdehnung des bisherigen Weisungskatalogs um Kontaktverbote, Drogenabstinenz und Vorstellungspflicht bei Nachsorgeeinrichtungen, aber auch eine Erweiterung des Strafrahmens bei Weisungsverstößen, beschleunigte Fahndungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit der unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht. Insgesamt steht die stärkere Kontrolle der Probanden im Vordergrund, eine Verbesserung der Hilfsangebote ist nicht vorgesehen. Das wiegt umso schwerer, als in dem Entwurf eine Neukonzeption für die mit der Führungsaufsicht betrauten Stellen fehlt. Die Auswirkungen der bereits jetzt unzureichenden personellen Ressourcen sowie die bestehenden kommunikativen Defizite zwischen Führungsaufsichtsstellen, Bewährungshilfe und stationärer Einrichtung drohen durch die grundsätzlich begrüßenswerte Einbindung von Nachsorgeambulanzen noch gravierender zu werden (Morgenstern 2006).

Gemeinnützige Arbeit

Infolge steigender Gefangenenzahlen in den 1990er Jahren rückte die Vorstellung, in Fällen einer uneinbringlichen Geldstrafe anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeitsleistungen anzuordnen, in den Blickpunkt der Verantwortlichen. Zwar gab es auch vorher schon auf Grundlage von Art. 293 EGStGB Modellprojekte („Schwitzen statt Sitzen“, Arbeitsaufgabe nach § 15 JGG), doch für eine eigenständige Sanktion im Erwachsenenstrafrecht wurde erst im Jahre 1998 ein Entwurf vorgelegt (BR-Drs. 82/98). Dieser Gesetzesentwurf wurde aus mehreren Gründen als unvollständig und unzureichend kritisiert, unter anderem auch, weil er sich jeglicher Regelung zur Durchführung der Arbeit enthielt (vgl. Feuerhahn

1999). Nach den vorliegenden Befunden werden die Ziele der Sozialarbeit bei der Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen, wozu die Vermeidung von Prisonierungsschäden sowie Verhinderung einer zusätzlichen Benachteiligung ohnehin vermögens- und beziehungsloser Menschen durch Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen gehören, weitgehend erreicht (vgl. Cornel 2002, Kawamura-Reindl/Reindl 2003, Kawamura-Reindl 2006). Bemängelt werden aber die vielen Schnittstellen im Prozess der Vermittlung und die unzureichende Finanzierung der Vermittlungsstellen (vgl. Kawamura-Reindl 2006).

Electronic Monitoring

Angesichts der im angelsächsischen Ausland bereits seit den 1980er Jahren und später in Schweden und den Niederlanden gemachten Erfahrungen mit der elektronischen Überwachung der Bewegungsabläufe von Verurteilten anstelle einer Inhaftierung wurde Anfang 1997 noch die Hoffnung geäußert, dass eine Diskussion über diese Art der Überwachung in Deutschland ausbleiben könnte, obwohl sich bereits seit einiger Zeit eine intensiviertere Technologisierung der Kontrolle abzeichnete (vgl. Feltes 1990). Sie wurde eher als ein weiterer Baustein im amerikanischen „war on crime“ zur gewinnträchtigen Einsperrung breiter Bevölkerungsschichten betrachtet (vgl. Lindenberg 1997; Kawamura 1998). Doch bereits Ende 1997 legte das Land Berlin im Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vor, durch den die Möglichkeit eines „elektronisch überwachten Hausarrests“ für die letzten sechs Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe eröffnet werden sollte. Im Mai 2000 startete in Hessen ein Modellversuch zur Anwendung der sog. elektronischen Fußfessel. Zunächst wurde die elektronische Überwachung in Frankfurt vorrangig in Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung, aber auch anstelle von Untersuchungshaft angewandt. Der Modellversuch wurde bis 2002 vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht wissenschaftlich begleitet (vgl. Mayer 2002, 2004, Albrecht 2005). Nach Abschluss der Pilotphase wurde das Programm in allen Gerichtsbezirken Hessens eingeführt. Bis Ende 2006 ist auch dieses Projekt durch das Max-Planck-Institut evaluiert worden, Ergebnisse liegen noch nicht vor. Nach den Ergebnissen der Evaluation des Modellprojekts in Frankfurt (43 Maßnahmen) wird die Maßnahme seltener als erwartet angeordnet, und zwar vorrangig im Betäubungsmittelbereich (40%). Die „Haltequote“ ist hoch, der Aufwand für Bewährungshilfe und Gerichte ist größer als bei einer regulären Bewährungsaufsicht. Die Kosten liegen bei 48,36 EUR pro Person und Tag, während ein Haftplatz 85,18 EUR kostet (vgl. Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 22.03.2004).

Die Debatte um die elektronische Fußfessel treibt bisweilen seltsame Blüten. Ende 2005 schlug der niedersächsische Innenminister sie zur Überwachung von „3.000 gewaltbereiten Islamisten in Deutschland“ vor, und zwar in Form einer (*Active*) *Global Positioning Satellite* (GPS) gestützten ständigen Aufenthaltsermittlung. Der frühere hessische Justizminister hatte laut darüber nachgedacht, ob sich Electronic Monitoring nicht auch als Disziplinarmaßnahme für Langzeitarbeitslose und Suchtkranke eigne, korrigierte sich dann später dahingehend, er habe nur langzeitarbeitslose Straftäter gemeint (vgl. taz vom 12.05.2006). Bereits 2003 hatte dies der Brandenburgische Innenminister für Schulschwänzer gefordert (vgl. Tagesspiegel vom 22.10.2003). Manchmal läuft die Argumentation auch geradezu konträr zur tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung. So stellte der kalifornische Gouverneur Arnold Schwarzenegger im Oktober 2005 ein Programm vor, durch das u.a. die Überwachung von Sexual- und

Gewalttättern durch GPS ausgebaut werden soll. Die Kosten bezifferte er zunächst auf 3 Milliarden Dollar, korrigierte die Zahl aber gleich auf 3 Millionen. Was spielen drei Nullen schon für eine Rolle, wenn es um die „Sicherheit“ geht! Derartige Äußerungen stärken die Befürchtungen, dass *Electronic Monitoring* nicht als weniger einschneidende Alternative zur Haft, sondern als Alternative zur Freiheit genutzt werden soll (vgl. Sonnen 1998). Selbst die Eignung als kriminalpolitisches Instrument zur Förderung der Legalbewährung ist trotz der Begleitforschung in Hessen noch ungeklärt. Denn dort war der Einsatz der elektronischen Fußfessel mit einer engen Betreuung durch die Bewährungshilfe kombiniert (vgl. Brüchert 2002). Da Kriminalität fast nie auf fehlende Kontrolle zurückzuführen ist, sondern vielmehr mit der sozialen Situation bzw. der Lebenslage der Betroffenen zusammenhängt (vgl. Sonnen 1998), könnte eine Legalbewährung auch auf die intensive Betreuung zurückzuführen sein.

Ergebnis

Auch im Strafvollzug sind das neue Sicherheitsdenken und Elemente eines Feindstrafrechts (vgl. Jacobs 2004, Scheffler 2006) bereits fest verankert. Es geht nur noch um das möglichst kostengünstige Wegsperrn, in öffentlichkeitswirksamen Fällen sicherheitshalber auch für immer. Die langfristige Erhöhung der Sicherheitslage durch Rückfallvermeidung infolge einer gut vorbereiteten Haftentlassung tritt in den Hintergrund. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung werden in dieser Situation von der Politik immer weniger wahrgenommen. Sachverständige machen die Erfahrung, dass die Anhörungen in den Rechtsausschüssen nur eine Alibifunktion haben. Besonders deutlich wurde diese Situation im Rahmen der Föderalismusdebatte. Schon im Dezember 2004 gab es einen von mehr als 100 Strafrechtswissenschaftlern, Strafvollzugsrechtlern und Kriminologen unterzeichneten Aufruf zum Verbleib der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug beim Bund (vgl. Cornel 2005). Diesem Aufruf schlossen sich bspw. der Deutsche Richterbund, der Deutsche Anwaltsverein sowie alle Bewährungs- und Straffälligenhilfsvereine sowie Anstaltsleiter und Strafvollzugsbedienstete an. Bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages im Mai 2006 wurde abgesehen von den für sich allein wenig aussagekräftigen Behauptungen, die Länder hätten besondere Sachkompetenz und das Recht der inneren Sicherheit sei Domäne der Länder, kein einziges Argument vorgebracht, das für die Länderzuständigkeit auf dem Gebiet des Strafvollzugs spricht. Dennoch stimmte der Bundestag wenig später der Neuregelung zu. Die Gesetzesentwürfe einzelner Landesregierungen bestätigen die Erwartung, dass der Vorrang der Resozialisierung durch die Betonung kostengünstiger, sicherer Unterbringung abgelöst werden soll.

Albrecht, Hans-Jürgen (2005): *Electronic Monitoring in Europe. A Summary and Assessment of Recent Developments in the Legal Framework and Implementation of Electronic Monitoring.*

<http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/albrecht.pdf> (22.01.2007).

Alexander, Margaret A. (1999): *Sexual Offender Treatment Efficacy Revisited.* In: *Sexual Abuse* 11. 2. 101-116.

Auerhahn, Kathleen (2003): *Selective Incapacitation and Public Policy: Evaluating California's Imprisonment Crisis.* New York: University of New York Press.

Baumann, Jürgen (Hrsg.) (1974): *Die Reform des Strafvollzuges.* München: Goldmann Verlag.

- Berner, Wolfgang/Becker, Karl-Heinz (2001): „Sex Offender Treatment Programme“ (SOTP) in der Sozialtherapeutischen Abteilung Hamburg-Nesselstraße. In: Rehn et al. (2001): 206-217.
- Bernhardt, Sigrid/Cornel, Heinz/Feltes, Thomas/Leder, Hans-Claus/Schädler, Wolfram/Sievering, Ulrich O. (1990): Arnoldshainer Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafe. In: Zeitschrift für Evangelische Ethik 34. 3/4. 218-294.
- Bindzus, Dieter/Debie, Robin, O (2003): Strafvollzug in den USA zu Beginn des 21. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 52. 6. 332-344.
- Brüchert, Oliver (2002): Modellversuch Elektronische Fußfessel. Strategien zur Einführung einer umstrittenen Maßnahme. In: Neue Kriminalpolitik 14. 1. 32-35.
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin: Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz.
- Bundesministerium der Justiz (1972): Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – mit Begründung. Karlsruhe: Bundesministerium der Justiz.
- Bussmann, Kai D./Seifert, Simone (2002): 1. Zwischenbericht Kriminologische Evaluation der Sozialtherapeutischen Anstalt Halle (Saale). Halle.
- Bussmann, Kai D./Seifert, Simone/Richter, Kathrin/Kranhold, Andrea (2004): 2. Zwischenbericht Kriminologische Evaluation der Sozialtherapeutischen Anstalt Halle (Saale). Halle.
- Center on Juvenile and Criminal Justice (2006): Press Release 28.06.2006. Unprecedented Drop in California Youth Crime and Incarceration Rates: Lowest Level of Imprisoned Youth in Modern State History.
http://www.cjcj.org/pdf/unprecedented_drop.pdf (22.01.2007).
- Cornel, Heinz (2006): Warum hört man so wenig wirklich gute Argumente für die Privatisierung des Strafvollzugs? In: Neue Kriminalpolitik 18. 1. 7-10.
- Cornel, Heinz (2005): Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug – Föderalismuskommission wünscht Übertragung auf Länder. In: Neue Kriminalpolitik 17. 1. 2-3.
- Cornel, Heinz (2002): Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und als selbständige Sanktion. In: Prittowitz et al. (2002): 821-834.
- Düinkel, Frieder (2005): Das Gefängnis: ein absurdes System? Wie die Gefängniskapazitäten in Deutschland um 25.000 Haftplätze reduziert werden könnten! In: Pecher et al. (2005): 52-66.
- Düinkel, Frieder/Schüler-Springorum, Horst (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schabigkeit“ ist schon im Gange! In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 55. 3. 145-149.
- Egg, Rudolf/Pearson, Frank S./Cleland, Charles M./Lipton, Douglas S. (2001): Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland. Überblick und Meta-Analyse. In: Rehn et al. (2001): 321-347.
- Elz, Jutta (2001): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Missbrauchsdelikte. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Feest, Johannes (1990): Freiheitsstrafe als staatlich verordnete De-Sozialisierung. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie (1990), 19-28.
- Feltes, Thomas (1990): Technologie, Moral und Kriminalpolitik. In: Bewährungshilfe 37. 4. 324-334.

- Feltes, Thomas (1982): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Eine empirische Bestandsaufnahme. In: Sievering (1982): 28-58.
- Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian/Steinilper, Gernot (2006): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg: C. F. Müller.
- Feuerhahn, Wolf (1999): Die Gemeinnützige Arbeit im Strafvollzug. In: Neue Kriminalpolitik 11. 1. 22-27.
- Gallagher, Catherine A./Wilson, David, B./MacKenzie, Doris L. (2001): Effectiveness of Sex Offender Programs. Unpublished manuscript. University of Maryland.
- Hanson, Karl R./Gordon, Arthur/Harris, Andrew J.R./Marques, Janice K./Murphy, William/Quinsey, Vernon L./Seto, Michael C. (2002): First Report of the Collaborative Outcome Data Project on the Effectiveness of Psychological Treatment for Sex Offenders. In: Sexual Abuse. 14. 2. 169-194.
- Hinz, Melanie (2006): Sozialtherapie im Strafvollzug 2006. Ergebnisübersicht zur Stichtags-erhebung zum 31.3.2006. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Hofer, Hanns von (2002): Die Entwicklung der Gefangenenraten in achtzehn europäischen Staaten von 1983-2002. Ein Ausdruck für neue Straflust? In: Kriminologisches Journal 34. 8. 196-205.
- Jakobs, Günther (2004): Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht. In: HRR-Strafrecht 5. 3. 88-95.
- Jehle, Jörg-Martin/Heinz, Wolfgang/Sutterer, Peter (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Kawamura, Gabriele (1998): Elektronisch überwachter Hausarrest: Alternative zum Strafvollzug? In: Neue Kriminalpolitik 10. 2. 10-11.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2006): Privatisierung von Strafvollstreckung am Beispiel der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Gemeinnützige Arbeit in Bayern. In: Neue Kriminalpolitik 18. 1. 14-17.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2004): Steuern oder gesteuert werden? Zum Entwicklungsbedarf der Bewährungshilfe heute. In: Neue Kriminalpolitik 16. 2. 59-63.
- Kawamura-Reindl, Gabriele/Reindl, Richard (2003): Rahmenbedingungen erfolgreicher Ableistung gemeinnütziger Arbeit. Evaluationsergebnisse des Modells der Fachstellen in Nordrhein-Westfalen. In: Neue Kriminalpolitik 15. 2. 49-52.
- Kinzig, Jörg (2006): Legalbewährung von Sicherungsverwahrten und gefährlichen Straftätern. <http://www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit /kriminologie/legalbewaehrung.htm> (22.01.2007).
- Kinzig, Jörg (1996): Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg: edition iuscrim.
- Kreuzer, Arthur (2006): 30 Jahre Strafvollzugsgesetz. Wie steht es um den Strafvollzug? In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 55. 3. 136-144.
- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.) (1990): Wider die lebenslange Freiheitsstrafe. Sensbachtal: Komitee für Grundrechte und Demokratie.
- Lindenberg, Michael (1997): Vereinigte Staaten: Bestrafungs-Industrie. In: Neue Kriminalpolitik 9. 1. 8-10.
- Lösel, Friedrich (1996): Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 45. 5. 259-267.

- Martinson, Robert (1974): What Works? Questions and Answers About Prison Reform. In: *The Public Interest* 10. 35. 22-54.
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Hrsg.) (2006): Forschungsbericht 2004-2005. Freiburg: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
<http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/fb0405.pdf> (22.01.2007).
- Mayer, Markus (2004): Modellprojekt elektronische Fußfessel. Wissenschaftliche Befunde zur Modellphase des hessischen Projekts. Freiburg: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
<http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/fa-mayer2.pdf> (22.01.2007).
- Mayer, Markus (2002): Modellprojekt elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. Freiburg: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
- Mechler, Achim (1981): *Psychiatrie des Strafvollzugs*. Stuttgart: G. Fischer.
- Morgenstern, Christine (2006): Neues zur Führungsaufsicht. In: *Neue Kriminalpolitik* 18. 4. 152-154.
- Müller-Dietz, Heinz (2006): Verfassungs- und strafvollzugsrechtliche Aspekte der Privatisierung im Strafvollzug. In: *Neue Kriminalpolitik* 18. 1. 11-14.
- NiBl, Günter (1995): Die Führungsaufsicht, 20 Jahre in der Kritik – hier eine Laudatio. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 15. 525ff.
- Nuhn-Naber, Carmen/Rehder, Ulrich/Wischka, Bernd (2002): Behandlung von Sexualstraftätern mit kognitiv-behavioralen Methoden: Möglichkeiten und Grenzen. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85. 4. 271-281.
- Ortmann, Rüdiger (2002): Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung. Freiburg: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
- Pecher, Willi/Rappold, Günter/Schöner, Elsava/Wienecke, Henner/Wydra, Bernhard (Hrsg.) (2005): ... die im Dunkeln sieht man nicht. Perspektiven des Strafvollzugs. Festschrift für Georg Wagner. Herbolzheim: Centaurus Verlagsgesellschaft.
- Posch, Klaus (2006): Auf dem Weg zu einem europäischen Modell von Bewährungshilfe? In: *Neue Kriminalpolitik* 18. 1. 17-20.
- Prittowitz, Cornellius/Baurmann, Michael/Günther, Klaus (Hrsg.) (2002): Festschrift für Klaus Lüderssen. Zum 70. Geburtstag am 2. Mai 2002. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Rehn, Gerhard (2003): Sozialtherapie. Anspruch und Wirklichkeit 2003. In: *Neue Kriminalpolitik* 15. 3. 66-69.
- Rehn, Gerhard (2002): Ergebnisse und Probleme der Evaluation von Behandlung in Sozialtherapeutischen Einrichtungen. In: *Kriminalpädagogische Praxis* 30. 42. 47-53.
- Rehn, Gerhard/Wischka, Bernd/Lösel, Friedrich/Walter, Michael (Hrsg.) (2001): *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*. Herbolzheim: Centaurus Verlagsgesellschaft.
- Schäpler, Peggy (2004): Entwicklung der Sozialen Dienste der Strafjustiz aus dem Blickwinkel der amtlichen Statistiken. In: *Neue Kriminalpolitik* 16. 2. 64-67.
- Scheffler, Uwe (2006): Freund- und Feindstrafrecht. In: Feltes et al. (2006): 123-146.
- Schumann, Karl F./Steinert, Heinz/Voss, Michael (1988): *Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten*. Bielefeld: AJZ Druck & Verlag.

- Seitz, Friedrich/Specht, Carl (2001): Legalbewährung nach Entlassung aus den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Niedersächsischen Justizvollzuges. In: Rehn et al. (2001): 348-363.
- Sonnen, Bernd-Rüdiger (1998): Elektronische Fessel und Grundgesetz. In: Neue Kriminalpolitik 10. 1. 4ff.
- Schriever, Wolfgang (2006): Behandlungsvollzug. Abschied von einem überkommenen Begriff. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 55. 5. 262-266.
- Sievering, Ulrich O. (Hrsg.) (1982): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Frankfurt am Main: Haag + Herchen Verlag.
- Stratenwerth, Günter (1974): Alternativen (Grundsätze des Vollzuges). In: Baumann (1974): 9-19.
- Ullenbruch, Thomas (2006): Nachträgliche Sicherungsverwahrung – heikle Materie in Händen des BGH. In: Neue juristische Wochenschrift 60. 20. 1377-1385.
- Weber, Hartmut/Reindl, Richard (2001): Sicherungsverwahrung: Argumente zur Abschaffung eines umstrittenen Rechtsinstituts. In: Neue Kriminalpolitik 13. 1. 16-21.
- Wegner, Thomas (2001): Altengamme – Something Works. In: Rehn et al. (2001): 150-169.
- Wischka, Bernd/Specht, Friedrich (2001): Integrative Sozialtherapie – Mindestanforderungen, Indikation und Wirkfaktoren. In: Rehn et al. (2001): 249-263.